

Schlichtungsordnung

für

Sofortmaßnahmen

betreffend

Geländehebungs- und

Geländeverschiebungsschäden

im Stadtgebiet der

Stadt Staufen im Breisgau

Die Stadt Staufen im Breisgau

vertreten durch den Bürgermeister Michael Benitz,
Hauptstraße 53, 79219 Staufen im Breisgau

- nachfolgend auch „*Stadt Staufen*“ genannt –

und

die Interessengemeinschaft der Riss-Geschädigten GbR

vertreten durch die Geschäftsführer Csaba-Peter Gaspar und Clemens Oberle,
Hauptstraße 56, 79219 Staufen im Breisgau

- nachfolgend auch „*IGR*“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend auch die „*Vertragsschließenden*“ genannt -

vereinbaren die nachfolgend geregelte

Schlichtungsordnung

für Sofortmaßnahmen

betreffend Geländehebungs- und Geländeverschiebungsschäden

im Stadtgebiet der Stadt Staufen im Breisgau

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	5
A. Geltungsbereich	6
I. Persönlicher Geltungsbereich	6
§ 1 Keine Beschränkung auf IGR-Gesellschafter.....	6
§ 2 Definition des Begriffs „Geschädigte“	6
II. Sachlicher Geltungsbereich.....	7
§ 3 Bagatellschäden	7
§ 4 Von der Schlichtung umfasste Schäden.....	7
§ 5 Räumlicher Geltungsbereich	8
§ 6 Endgültige Schadensregulierung.....	8
§ 7 Kein Ausschluss der Anrufung staatlicher Gerichte.....	9
B. Allgemeine Schadensregulierungsgrundsätze, Beteiligtenbezeichnung.....	9
III. Anerkenntnis, Schlichtung.....	9
§ 8 Anerkenntnis.....	9
§ 9 Schlichtung.....	9
IV. Beteiligten-Bezeichnung.....	10
§ 10 Antragsteller und Antragsgegner	10
§ 11 Schlichter	10
§ 12 Schlichtungsstelle	10
C. Bestellung der Schlichter.....	11
V. Auswahl, Bestellung, Qualifikation, Kooperation, Abberufung.....	11
§ 13 Bestellung der Schlichter	11
§ 14 Qualifikation der Schlichter	11
§ 15 Unabhängigkeit.....	11
§ 16 Pflicht zur Verschwiegenheit.....	12
§ 17 Stellvertretung.....	12
§ 18 Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vorsitzendem und Stellvertreter.....	12
§ 19 Abberufung eines Schlichters	12
D. Geschäftsstelle	13
VI. Organisation, Aufgaben, Kosten	13
§ 20 Einrichtung durch und Anbindung an die Stadt Staufen	13
§ 21 Aufgaben der Geschäftsstelle	13
E. Einleitung des Schlichtungsverfahrens	14
VII. Antragstellung durch die Geschädigten	14
§ 22 Einleitung des Schlichtungsverfahrens, Antragsformulare	14
§ 23 Inhalt des Antrags	14
VIII. Weiterer Fortgang des Antragsverfahrens	15
§ 24 Vergabe einer Vorgangsnummer	15
§ 25 Benachrichtigung seitens der Geschäftsstelle	16
§ 26 Überprüfung des Schlichtungsantrags.....	16
F. Durchführung des Schlichtungsverfahrens	16
IX. Verfahren bei Anerkenntnis durch die Stadt Staufen.....	16
§ 27 Anerkenntniserklärung des Antragsgegners	16
§ 28 Maßnahmendurchführung/Kostenausgleich	17
§ 29 Beendigung des Verfahrens bei Anerkenntnis.....	17
§ 30 Verfahren bei Teilanerkennung.....	17
X. Schriftliches Schlichtungsverfahren.....	18
§ 31 Einverständniserklärung mit dem schriftlichen Verfahren	18
§ 32 Verfahrensgang bei schriftlichem Verfahren	18

§ 33 Schlichtungsvorschlag im schriftlichen Verfahren	18
§ 34 Übergang vom schriftlichen Verfahren in die mündliche Verhandlung.....	19
XI. Mündliche Schlichtungsverhandlung	19
§ 35 Terminbestimmung.....	19
§ 36 Vorbereitende schriftliche Stellungnahmen	19
§ 37 Nichterscheinen einer Partei.....	19
§ 38 Ablauf der mündlichen Schlichtungsverhandlung	20
§ 39 Schlichtungsvorschlag nach mündlicher Schlichtungsverhandlung.....	20
XII. Eilverfahren.....	20
§ 40 Dringender Handlungsbedarf.....	20
§ 41 Darlegung der Voraussetzungen.....	21
§ 42 Verfahrensdurchführung.....	21
XIII. Allgemeine Verfahrensgrundsätze.....	21
§ 43 Gestaltung des Verfahrens.....	21
§ 44 Zurückweisung unzulässiger bzw. offenkundig unbegründeter Anträge.....	22
§ 45 Beweiserhebung.....	22
§ 46 Nichtöffentlichkeit	22
§ 47 Verfahrensdauer	22
§ 48 Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung	23
XIV. Schlichtungsvorschlag und Schlichtungsvereinbarung.....	23
§ 49 Anforderungen an den schriftlichen Schlichtungsvorschlag	23
§ 50 Schlichtungsvereinbarung	24
§ 51 Rechtsfolgen der Schlichtungsvereinbarung, Zahlungsfristen	24
XV. Kosten bzw. Kostenerstattung.....	24
§ 52 Kostenfreiheit des Verfahren für Antragsteller	24
§ 53 Erstattung von Kosten eines Privatgutachtens.....	25
§ 54 Erstattung von Rechtsanwalts-Kosten.....	25
XVI. Verfahrensbeendigung	25
§ 55 Verfahrensbeendigung durch Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsvorschlags.....	25
§ 56 Weitere Beendigungsgründe	26
§ 57 Bescheinigung über Nichteinigung.....	26
XVII. Vergütung der Schlichter.....	26
§ 58 Regelung in einer Kostenordnung.....	26
XVIII. Rechtsweg, Verjährung, Wirkung.....	27
§ 59 Zugang zu den ordentlichen Gerichten	27
§ 60 Präjudizielle Wirkungen.....	27
IXX. Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer, Nebenbestimmungen	27
§ 61 Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung	27
§ 62 Gültigkeitsdauer, Änderungen an der Schlichtungsordnung.....	28
§ 63 Schwebende Verfahren.....	28
§ 64 Nebenbestimmungen.....	28
§ 65 Verzeichnis der Anlagen	29

Präambel

1. In der Stadt Staufen sind im Stadtgebiet Schäden an und in Gebäuden, insbesondere Risschäden, aufgetreten. Es kann mittlerweile als gesichert gelten, dass der überwiegende Teil dieser Schäden kausale Folge der im Jahre 2007 auf Veranlassung der Stadt Staufen in der Rathausgasse vorgenommenen Geothermie-Bohrungen und den damit in zeitlichem Zusammenhang stehenden Geländehebungen bzw. Geländeverschiebungen („*Geländeänderungen*“) ist. Die zur Abhilfe dieser Geländeänderungen in horizontaler und vertikaler Hinsicht geeigneten Maßnahmen werden gegenwärtig noch durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau untersucht und in Zusammenarbeit mit der Stadt Staufen umgesetzt. Zum Zeitpunkt des Vertragesabschlusses ist jedoch festzustellen, dass – trotz einer Verlangsamung der Hebungs- und Verschiebungsprozesse – die Geländeänderungen weiter andauern und deren Ende bisher nicht absehbar ist. Gleichzeitig führen insbesondere im Bereich der Kernstadt aufgetretene Gebäude- und sonstige Schäden zu erheblichen Belastungen für die Grundstückseigentümer bzw. -nutzer bis hin zu gravierenden Einschränkungen der Wohnbarkeit/Sicherheit bzw. der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Gebäude.

2. Für Sofortmaßnahmen in besonderen Härtefällen richtet die Stadt Staufen mit finanzieller Unterstützung des Landes Baden-Württemberg und unter Beteiligung der „Interessengemeinschaft der Rissgeschädigten GbR“ (nachfolgend „*IGR*“) ein „*Schlichtungsverfahren für Sofortmaßnahmen*“ ein. Mit der finanziellen Unterstützung des Landes Baden-Württemberg ist keinerlei Anerkennung einer Rechtsverpflichtung verbunden. Das Land behält sich eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Landesmittel ausdrücklich vor. Ziel dieses Schlichtungsverfahrens ist es, den Geschädigten finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Sofortmaßnahmen zu gewähren, die von dieser Schlichtungsordnung erfasst sind.

Die IGR ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Staufen im Breisgau, deren Mitglieder „*Riss-Geschädigte*“ sind und deren Zweck die Vertretung und Bündelung der Interessen der durch die vorerwähnten Geländeverschiebungen Geschädigten ist. .

3. Gegenstand dieser Schlichtungsordnung für Sofortmaßnahmen ist nicht die abschließende und endgültige Schadensregelung; es geht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vielmehr um die Gewährung finanzieller Unterstützung der Geschädigten seitens der Stadt Staufen. In Anbetracht der fortdauernden Geländeänderungen ist derzeit eine abschließende Beseitigung oder Regulierung der entstandenen und noch entstehenden Schäden nicht möglich. Die Vertragsschließenden erklären hiermit jedoch – vorbehaltlich ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit – ihre Absicht, nach Abschluss der Geländeänderungen ein weiteres Schlichtungsverfahren aufzusetzen, welches die Beseitigung und Regulierung sämtlicher durch die Geländeänderungen entstandenen Sach- und Vermögensschäden zum Gegenstand haben wird („*Schlichtungsverfahren zur Schadensbeseitigung*“).

4. Die Vertragsschließenden stellen weiterhin ausdrücklich klar, dass mit der nachfolgenden Schlichtungsordnung für Sofortmaßnahmen oder der Durchführung von einzelnen Verfahren kein Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger Rechte und Ansprüche in materieller oder prozessualer Hinsicht verbunden ist. Zudem wird hierdurch nicht auf die Geltendmachung etwaiger Rechte gegenüber Dritten, verzichtet.
5. Die Stadt Staufen bietet den Geschädigten die Möglichkeit zur Durchführung von Schlichtungsverfahren auf Grundlage dieser Schlichtungsordnung an, um diesen ein gegenüber einem ordentlichen Gerichtsverfahren schnelleres und vergleichsweise unbürokratisches Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

A. Geltungsbereich

I. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

Keine Beschränkung auf IGR-Gesellschafter

In subjektiver Hinsicht steht das Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung nicht nur IGR-Gesellschaftern offen, vielmehr kann sich jeder Geschädigte im Rahmen dieser Schlichtungsordnung an dem Schlichtungsverfahren beteiligen und Anträge nach Maßgabe dieser Vorschriften stellen.

§ 2

Definition des Begriffs „Geschädigte“

Anspruchsberechtigt auf Seiten der Geschädigten sind nach Maßgabe dieser Schlichtungsordnung sämtliche tatsächlich bzw. in Ausnahmefällen voraussichtlich Geschädigte. Hierzu zählen neben Gebäudeeigentümern insbesondere auch

- Wohnungseigentümer bzw. Teileigentümer,
- Wohnungserbbauberechtigte und Inhaber von Dauerwohnrechten gemäß den §§ 1, 30 und 31 des Wohnungseigentumsgesetzes,
- Bruchteilseigentümer,
- Gesamthandseigentümer wie z.B. Erbengemeinschaften und Gesellschaften, deren Vermögen durch die Geländeänderungen in Mitleidenschaft gezogen wurde,

- Erbbauberechtigte,
- Nießbrauchsberechtigte und
- Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte wie Inhaber von Wohnrechten und Berechtigte aus Altenteils-Verträgen.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 3

Bagatellschäden

1. Für Schäden, die unter den Gegenstand dieser Schlichtungsordnung fallen, jedoch eine Schadenssumme pro Einzelfall in Höhe von € 1.000 (in Worten: eintausend) nicht überschreiten, wird sich die Stadt Staufen in Weiterführung ihrer bisherigen Praxis bemühen, diesen Schäden außerhalb des Schlichtungsverfahrens unbürokratisch abzuwehren.
2. Es wird jedoch klargestellt, dass auf derartige Abhilfemaßnahmen kein Rechtsanspruch besteht und eventuelle Leistungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt aller Rechte, also insbesondere des Rechtes der Zurückforderung der geleisteten Beträge, erfolgen.

§ 4

Von der Schlichtung umfasste Schäden

1. Die Schlichtung behandelt nur den Ersatz von Baumaßnahmen zur Beseitigung von Schäden aufgrund von Geländeänderungen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder Teilen hiervon soweit für diese auch der räumliche Geltungsbereich dieser Schlichtungsordnung eröffnet ist. Zudem werden nur solche Schäden ersetzt, deren Beseitigung zur Sicher- oder Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden oder der Aufrechterhaltung oder Sicherung des Geschäftsbetriebes notwendig ist.
2. Ersatz für zerstörte oder beschädigte bewegliche Gegenstände kann von Geschädigten dann verlangt werden, wenn hierdurch eine mehr als nur unerhebliche Beeinträchtigung entstanden ist.
3. Reine Vermögensschäden (beispielsweise Mietzins- und Pachtzinsminderungen) sind im Vorgriff auf die endgültige Schadensabwicklung im Rahmen dieser Schlichtungsordnung nur dann erstattungsfähig, wenn ein finanzieller Ausgleich für den Geschädigten zur Abwendung schwerwiegender wirtschaftlicher Härten erforderlich ist und eine zeitnahe

4. Die Kosten für vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung eines unmittelbaren Schadenseintritts werden ersetzt, wenn eine akute Gefährdung für Leib oder Leben von Personen zu befürchten ist oder wenn diese vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts erheblicher Folgeschäden notwendig sind.

§ 5

Räumlicher Geltungsbereich

1. Gegenstand dieser Schlichtungsordnung sind nur bereits eingetretene oder in Ausnahmefällen unmittelbar bevorstehende Schäden, deren Eintritt durch die Geothermiebohrungen und die sich hieran anschließenden Geländeänderungen verursacht wurde.
2. Dabei werden nur solche Schäden behandelt, die sich innerhalb derjenigen Zone im Stadtgebiet der Stadt Staufeu ereignet haben, innerhalb deren ausweislich der jeweils aktuellen Messung des Vermessungsamts des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald - Vermessungsverwaltung - Geländeänderungen festgestellt wurden. Eine Karte mit der Darstellung der aktuellen Geländehebungs- bzw. Verschiebungszone zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schlichtungsordnung ist als **Anlage 1** beigelegt. Es wird jedoch klargestellt, dass für Zwecke des Schlichtungsverfahrens jeweils die aktuellste Fassung der Karte Gültigkeit hat.
3. Im Übrigen sind Fragen zum Haftungsgrund nicht Gegenstand dieser Schlichtungsordnung.

§ 6

Endgültige Schadensregulierung

Die Regulierung aller sonstigen Schäden, die nicht von dieser Schlichtungsordnung umfasst sind, bleibt einem gesonderten Schlichtungsverfahren („*Schlichtungsverfahren zur Schadensbeseitigung*“) vorbehalten.

§ 7

Kein Ausschluss der Anrufung staatlicher Gerichte

Jedem Geschädigten bleibt die Entscheidung unbenommen, ob er am Verfahren gemäß dieser Schlichtungsordnung teilnehmen will oder nicht; die Anrufung der staatlichen Gerichte ist seitens jedes Geschädigten auch während eines laufenden Schlichtungsverfahrens gemäß dieser Schlichtungsordnung oder nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens möglich, wenn das Schlichtungsverfahren nicht zu einer abschließenden Einigung im Hinblick auf einen bestimmten Schaden geführt hat (§ 60.1).

B. Allgemeine Schadensregulierungsgrundsätze, Beteiligtenbezeichnung

III. Anerkenntnis, Schlichtung

§ 8

Anerkenntnis

Die Stadt Staufen kann die Berechtigung eines geltend gemachten Anspruchs ganz oder teilweise anerkennen; in diesem Falle kommt es zu einem abgekürzten Verfahren. Näheres hierzu ist unter § 27 - § 30 dieser Schlichtungsordnung geregelt.

§ 9

Schlichtung

Wird der geltend gemachte Anspruch seitens der Stadt Staufen nicht oder nur teilweise anerkannt, so wird im Rahmen des weiteren Schlichtungsverfahrens und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Versuch unternommen, die Meinungsverschiedenheit einvernehmlich zu regeln.

IV. Beteiligten-Bezeichnung

§ 10

Antragsteller und Antragsgegner

Im vorliegenden Schlichtungsverfahren werden der bzw. die Geschädigte(n) als „*Antragsteller*“ und die Stadt Staufen als „*Antragsgegner*“ oder „*Stadt Staufen*“ bezeichnet. Antragsteller und Antragsgegner werden nachfolgend zusammen auch die „*Parteien*“ genannt.

§ 11

Schlichter

Diejenigen Personen, deren Aufgabe es ist, ggf. nach erforderlicherer Aufklärung des Sachverhalts eine Einigung zwischen den Parteien zu vermitteln, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten und ggf. eine erfolgte Einigung zu protokollieren und die jeweils das Schlichtungsverfahren führen, werden als „*Schlichter*“ bezeichnet. Zur effizienten Durchführung der Schlichtungsverfahren werden ein Vorsitzender Schlichter („*Vorsitzender*“) und ein Stellvertretender Schlichter („*Stellvertreter*“) bestellt. Der Stellvertreter wird nur in den in dieser Schlichtungsordnung ausdrücklich bezeichneten Fällen tätig.

§ 12

Schlichtungsstelle

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Geschäftsstelle (vgl. § 21), die mit der Erledigung der administrativen Aufgaben betraut ist, werden zusammen auch als „*Schlichtungsstelle*“ bezeichnet.
2. Die Schlichtungsstelle hat ihren Sitz in Staufen im Breisgau.

C. Bestellung der Schlichter

V. Auswahl, Bestellung, Qualifikation, Kooperation, Abberufung

§ 13

Bestellung der Schlichter

Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden gemeinsam durch die Vertragsschließenden durch entsprechende schriftliche Erklärungen, welche an den Vorsitzenden und den Stellvertreter durch die Geschäftsstelle übermittelt werden, bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erklären hierauf gegenüber den Vertragsschließenden jeweils schriftlich und unter Anerkennung dieser Schlichtungsordnung die Annahme der Bestellung.

§ 14

Qualifikation der Schlichter

1. Zur Erzielung bestmöglicher Ergebnisse in den einzelnen Schlichtungsverfahren soll der Vorsitzende über die Befähigung zum Richteramt und ausreichende juristische Erfahrung verfügen. Idealerweise ist diese Erfahrung durch eine mehrjährige richterliche Tätigkeit nachgewiesen.
2. Zur Sicherstellung der in dieser Schlichtungsordnung geregelten Kooperationsmöglichkeiten (vgl. § 18) zwischen dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter soll der Stellvertreter über weitreichende Erfahrungen im Baugewerbe verfügen. Idealerweise ist diese Erfahrung durch eine Qualifikation als öffentlich bestellter und vereidigter Bausachverständiger nachgewiesen.

§ 15

Unabhängigkeit

Der Vorsitzende und der Stellvertreter dürfen nicht in der Stadt Staufen wohnhaft sein oder im Gebiet der Stadt Staufen über Immobilienbesitz oder über sonstige in § 2 genannte dingliche und schuldrechtliche Rechtsstellungen verfügen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Befangenheit die Vorschriften der §§ 41 ff. der Zivilprozessordnung analog.

§ 16 Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind über die Gegenstände der einzelnen Schlichtungsverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Schlichtung zur Kenntnis gelangen, nicht an Dritte weitergeben.

§ 17 Stellvertretung

Der Stellvertreter übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden in den Fällen, in denen sich der Vorsitzende entweder in einem konkreten Fall für befangen erklärt oder in einem konkreten Verfahren länger als vier Wochen aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit auszuüben. Der Stellvertreter hat in diesen Fällen dieselben Befugnisse und Pflichten gemäß dieser Schlichtungsordnung wie der Vorsitzende.

§ 18 Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vorsitzendem und Stellvertreter

1. Im Sinne der effizienten Durchführung der einzelnen Schlichtungsverfahren und zur bestmöglichen Ausnutzung des bei den Schlichtern bestehenden Fachwissens haben der Vorsitzende und der Stellvertreter die Möglichkeit, sich in einzelnen Fragen abzustimmen. Insbesondere kann der Vorsitzende den Stellvertreter bei Detailfragen um eine Einschätzung bitten. Die Einschätzung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden.
2. Es wird jedoch klargestellt, dass – unabhängig vom Inhalt der abgegebenen Einschätzung – dem Vorsitzenden die alleinige Kompetenz darüber zusteht, wie die durch den Stellvertreter abgegebene Einschätzung weiter im Schlichtungsverfahren zu berücksichtigen ist.

§ 19 Abberufung eines Schlichters

Der Vorsitzende oder der Stellvertreter können durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Stadt Staufen und der IGR gegenüber der Schlichtungsstelle abberufen werden, wenn konkrete Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen oder der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit gehindert ist.

D. Geschäftsstelle

VI. Organisation, Aufgaben, Kosten

§ 20

Einrichtung durch und Anbindung an die Stadt Staufen

Die Einrichtung der Geschäftsstelle als Teil der Schlichtungsstelle (vgl. § 12) obliegt der Stadt Staufen. Sie ist organisatorisch und administrativ an die Stadt Staufen angebinden.

§ 21

Aufgaben der Geschäftsstelle

1. Der Geschäftsstelle obliegen folgende Aufgaben:
 - Bearbeitung der seitens der Geschädigten gestellten Anträge in formeller Hinsicht (insbesondere Prüfung der Vollständigkeit der Schlichtungsanträge);
 - Weiterleitung der Anträge an die Stadt Staufen und den Schlichter;
 - Schreibarbeiten, Kopierarbeiten, Postdienst und Aktenführung;
 - Vorbereitung/Abstimmung von Terminen;
 - Protokollführung und schriftliche Fixierung sowohl der Schlichtungsvorschläge, als auch einer Schlichtungsvereinbarung;
 - Kosten- und Vergütungsmanagement für die Schlichtungsstelle und – soweit nach dieser Schlichtungsordnung ersatzfähig – betreffend die Honorare von Sachverständigen und Rechtsanwälten.

2. Die Kosten der Geschäftsstelle werden über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel abgewickelt.

E. Einleitung des Schlichtungsverfahrens

VII. Antragstellung durch die Geschädigten

§ 22

Einleitung des Schlichtungsverfahrens, Antragsformulare

1. Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Eingang der Antragsunterlagen durch den Antragsteller bei der Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle stellt jedem potenziellen Antragsteller Vordrucke für Schlichtungsanträge zur Verfügung („Antrag auf Sofortmaßnahmen“ bzw. – in Eilfällen – „Antrag auf Durchführung eines Eilverfahrens“, vgl. zu Letzterem § 40 - § 42).

§ 23

Inhalt des Antrags

1. Der „Antrag auf Sofortmaßnahmen“ muss enthalten:
 - a. Die Bezeichnung des Antragstellers (Vor- und Nachname bzw. Bezeichnung der Personenvereinigung/der juristischen Person nebst diesbezüglicher Vertretungsberechtigung), die Postanschrift und die Benennung von Namen und Adressen eventueller Bevollmächtigter;
 - b. die Erklärung des Antragstellers, dass die Gültigkeit dieser Schlichtungsordnung in allen Punkten anerkannt wird;
 - c. die exakte Bezeichnung des betroffenen Grundstücks bzw. Rechts (vgl. § 2);
 - d. die Bezeichnung der Gebäude- bzw. Gebäudeteile bzw. der Anlagen bzw. des Zubehörs, welche Sofortmaßnahmen zur Sicherung benötigen bzw. die Benennung der beschädigten Gegenstände, für die Ersatz verlangt wird;
 - e. gegebenenfalls: Beschreibung von Vermögensschäden nebst kurzer Begründung zu den Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4;
 - f. eine kurze Beschreibung der bereits eingetretenen bzw. unmittelbar drohenden Schäden;
 - g. fakultativ: einen Vorschlag der zur Schadensabwehr oder Schadensbeseitigung vom Antragsteller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen;

- h. die Erklärung, dass nach Meinung des Antragstellers die Bagatellegrenze von € 1.000 voraussichtlich überschritten wird;
 - i. eine kurze Darlegung, warum die beantragten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Bewohnbarkeit von Wohngebäuden oder der Aufrechterhaltung oder Sicherung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind bzw. warum eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung für den Anspruchsteller bei Unterlassung der begehrten Maßnahmen/Zahlungen vorliegt; bei bereits durchgeführten Maßnahmen auf Kosten des Antragstellers ist dazulegen, warum die Maßnahmen erforderlich waren;
 - j. eine Erklärung, ob der Antragsteller mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden ist oder ob er auf jeden Fall die Durchführung einer mündlichen Verhandlung begehrt.
2. Den Nachweis der Anspruchsberechtigung (Eigentums- und sonstige Berechtigungsnachweise, Lagepläne) und die Schadensdokumentation (etwa bereits vorhandene Schadensgutachten, Bildmaterial, Kostenvoranschläge, offene bzw. bereits bezahlte Rechnungen für Schadensbeseitigungsmaßnahmen, eventuell vorhandene Vorkorrespondenz etc.) hat der Antragsteller dem Schlichtungsantrag beizufügen, soweit solche Unterlagen sich nicht bereits im Besitz des Antragsgegners befinden (vom Bauamt geführte Schadensdatei; Lagepläne; Grundbuchunterlagen etc.) bzw. soweit nicht die zugrunde liegenden Tatsachen offenkundig oder unstrittig sind.
3. Zusätzlich zu den bereits genannten Voraussetzungen zum „Antrag auf Sofortmaßnahmen“ muss der „Antrag auf Durchführung eines Eilverfahrens“ eine Begründung der besonderen Eilbedürftigkeit des Vorganges sowie die Darlegung der sich aus einer Verzögerung ergebenden Nachteile und Gefahren enthalten.

VIII. Weiterer Fortgang des Antragsverfahrens

§ 24

Vergabe einer Vorgangsnummer

1. Die Geschäftsstelle vermerkt auf jedem Schlichtungsantrag das Datum des Eingangs und – soweit ein Schlichtungsantrag nicht im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs postalisch eingeht, sondern beispielsweise persönlich bei der Geschäftsstelle abgegeben wird – auch die Uhrzeit des Antrags-Eingangs.

2. Die Vorgänge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. In begründeten Eilverfahren (vgl. § 40 - § 42) wird der entsprechende Schlichtungsantrag bevorzugt behandelt.

§ 25

Benachrichtigung seitens der Geschäftsstelle

Der Antragsteller erhält von der Geschäftsstelle eine Benachrichtigung über den Eingang des Schlichtungsantrags sowie dessen Vorgangsnummer.

§ 26

Überprüfung des Schlichtungsantrags

Die Geschäftsstelle überprüft den Schlichtungsantrag auf inhaltliche Vollständigkeit und fordert den Antragsteller – falls notwendig – zur Präzisierung und/oder Vervollständigung seiner Angaben auf. Die Geschäftsstelle nimmt keine juristische Prüfung des Schlichtungsantrags vor. Ist der Schlichtungsantrag vollständig, wird dieser dem Schlichter sowie dem Antragsgegner zugesandt.

F. Durchführung des Schlichtungsverfahrens

IX. Verfahren bei Anerkenntnis durch die Stadt Staufen

§ 27

Anerkenntniserklärung des Antragsgegners

Nach Erhalt des Schlichtungsantrags kann der Antragsgegner innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Schlichtungsantrags den geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise anerkennen. Die Frist kann auf begründeten Antrag durch den Schlichter einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Bei der Berechnung der Fristen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung. Dieses Anerkenntnis ist schriftlich durch eine entsprechende Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle abzugeben.

§ 28

Maßnahmendurchführung/Kostenausgleich

1. Erkennt der Antragsgegner den Anspruch ganz oder teilweise an, so ist er zur Durchführung der beantragten Maßnahmen bzw. zum Ausgleich der Kosten für die Durchführung der Schadensbeseitigungsmaßnahmen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Abgabe des Anerkenntnisses verpflichtet. Die Frist kann durch Umstände, die nicht im Einflussbereich des Antragsgegners liegen, vom Schlichter verlängert werden.
2. Für den Fall, dass der Schaden dem Grunde nach zwar anerkannt wird, die Höhe der Schadensbeseitigungskosten aber noch nicht feststeht, beginnt vorstehende Frist erst ab Eingang von zwei vom Antragsteller einzuholenden und bei der Geschäftsstelle einzureichenden Kostenvoranschlägen. Der Antragsgegner kann auf Grundlage des preisgünstigeren Angebots abrechnen.

§ 29

Beendigung des Verfahrens bei Anerkenntnis

Im Falle eines vollständigen Anerkenntnisses durch den Antragsgegner ist das Schlichtungsverfahren beendet. Die Geschäftsstelle sendet dem Antragsteller eine Kopie des abgegebenen Anerkenntnisses zu und fordert ihn ggf. zur Einholung und Übermittlung von Kostenvoranschlägen bzw. Rechnungen und Bekanntgabe seiner Bankverbindung auf.

§ 30

Verfahren bei Teilanerkennung

Erkennt der Antragsgegner den Anspruch nur teilweise an, wird das Verfahren nur über denjenigen Teil des Antrages weitergeführt, der nicht vom Anerkenntnis des Antragsgegners erfasst ist. Im Übrigen gelten bezüglich der Einleitung von Maßnahmen/Bezahlung von Kosten für den anerkannten Teil die vorstehenden Regelungen der § 28 und § 29 entsprechend.

X. Schriftliches Schlichtungsverfahren

§ 31

Einverständniserklärung mit dem schriftlichen Verfahren

1. Zur Beschleunigung des Verfahrens sowie zur Vermeidung unnötiger Kosten kann der Antragsteller bereits im Rahmen der Antragstellung sein Einverständnis zum schriftlichen Verfahren erklären. Das Einverständnis des Antragsgegners wird jeweils vorausgesetzt, es sei denn, dass dieser innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Schlichtungsantrags einem schriftlichen Verfahren durch Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle widerspricht.
2. Im Falle, dass der Antragsteller sein Einverständnis zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens abgegeben hat, unterrichtet die Geschäftsstelle ihn nach Ablauf der fünf Werktage über die gewählte Verfahrensart.

§ 32

Verfahrensgang bei schriftlichem Verfahren

Sind beide Parteien zur Durchführung des schriftlichen Verfahrens bereit, fordert der Schlichter den Antragsgegner unter Fristsetzung zur Stellungnahme zum Schlichtungsantrag des Antragsgegners auf. Innerhalb weiterer vom Schlichter gesetzter Fristen können die Parteien auf Stellungnahmen der jeweils anderen Partei schriftliche Erwiderungen einreichen.

§ 33

Schlichtungsvorschlag im schriftlichen Verfahren

Sobald dem Schlichter ausreichende Tatsachen zur Vorlage eines Schlichtungsvorschlages vorliegen, unterbreitet er den Parteien einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag („*Schlichtungsvorschlag*“), der mit einer (kurzen) Begründung zu versehen ist. Der Schlichtungsvorschlag kann von den Parteien innerhalb einer vom Schlichter gesetzten Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schlichtungsstelle angenommen werden. Findet keine Annahme des Schlichtungsvorschlags innerhalb dieser Frist statt, gilt der Schlichtungsvorschlag als abgelehnt.

§ 34

Übergang vom schriftlichen Verfahren in die mündliche Verhandlung

Der Schlichter kann jederzeit – auch bei erfolgter Ablehnung des Schlichtungsvorschlags – bei den Parteien anregen, eine mündliche Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Darüber hinaus kann eine Partei ihre Zustimmung zum schriftlichen Verfahren widerrufen und anregen, dass eine mündliche Verhandlung stattfindet.

XI. Mündliche Schlichtungsverhandlung

§ 35

Terminsbestimmung

Soweit nicht ein schriftliches Schlichtungsverfahren stattfindet (vgl. § 31 - § 34), bestimmt der Schlichter nach Prüfung des Schlichtungsantrags im Einvernehmen mit den Parteien einen Termin für die Durchführung einer mündlichen Schlichtungsverhandlung.

§ 36

Vorbereitende schriftliche Stellungnahmen

Soweit nach dem Ermessen des Schlichters erforderlich, ist beiden Parteien vor Durchführung der mündlichen Schlichtungsverhandlung jeweils einmal das Recht zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Schlichter kann den Parteien hierfür Fristen setzen.

§ 37

Nichterscheinen einer Partei

Erscheint eine Partei oder ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter zu einem festgelegten Termin für eine Schlichtungsverhandlung ohne Begründung nicht, können ihm die hierdurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 38

Ablauf der mündlichen Schlichtungsverhandlung

In der mündlichen Schlichtungsverhandlung soll über den Schlichtungsantrag des Antragstellers umfassend und unter Einbeziehung der Interessen der Parteien verhandelt werden. Der Schlichter hat bei der Gestaltung der mündlichen Schlichtungsverhandlung einen weiten Gestaltungsspielraum, insbesondere kann er eine Ortsbegehung anregen.

§ 39

Schlichtungsvorschlag nach mündlicher Schlichtungsverhandlung

1. Ziel der mündlichen Schlichtungsverhandlung ist die Erledigung des Schlichtungsantrages des Antragsstellers. Daher soll der Schlichter im Rahmen der mündlichen Schlichtungsverhandlung – soweit möglich und unter Berücksichtigung der Interessenlage der Parteien – einen Schlichtungsvorschlag an die Parteien unterbreiten. Dieser ist kurz mündlich zu begründen und nach Möglichkeit in Anwesenheit der Parteien zu protokollieren.
2. Der Schlichtungsvorschlag kann den Parteien auch im Anschluss an die mündliche Verhandlung in Schriftform innerhalb von fünf Werktagen nach Schluss der mündlichen Verhandlung übersandt werden. Ein solcher schriftlicher Schlichtungsvorschlag ist durch den Schlichter zu unterzeichnen.

XII. Eilverfahren

§ 40

Dringender Handlungsbedarf

In Fällen der Gefahr im Verzug, insbesondere in Fällen, in denen unmittelbarer Handlungsbedarf zur Sicherung eines Gebäudes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr – insbesondere auch für Leib oder Leben – besteht, kann ein „*Schlichtungsantrag auf Durchführung eines Eilverfahrens*“ gestellt werden („*Eilverfahren*“).

§ 41

Darlegung der Voraussetzungen

Die Eilbedürftigkeit ist durch den Antragsteller gesondert im „Antrag auf Durchführung eines Eilverfahrens“ (**Anlage 3**) zu begründen. In denjenigen Fällen, in denen die Eilbedürftigkeit nicht ausreichend dargelegt und ggf. glaubhaft gemacht wird, findet ein Eilverfahren nicht statt. Hierüber entscheidet der Schlichter durch Beschluss. Der Eilantrag wird in einen regulären Schlichtungsantrag umgedeutet und das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Schlichtungsordnung.

§ 42

Verfahrensdurchführung

1. Der Schlichter ist in der Art und Weise der Durchführung des Eilverfahrens frei, d.h. er kann mit oder ohne mündliche Verhandlung einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, Zeugen und Sachverständige anhören und die Einleitung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen anregen.
2. Der Antragsgegner ist verpflichtet, bei ordnungsgemäß begründeten Eilanträgen in besonderer Weise Rücksicht auf die Interessen des Antragstellers zu nehmen.
3. Im Übrigen gelten für das Eilverfahren die Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung bezüglich Anerkenntnis, Teilanerkennnis, Schlichtungsvorschlag und Schlichtungsvereinbarung entsprechend.

XIII. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 43

Gestaltung des Verfahrens

Der Schlichter trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. In der Gestaltung des Verfahrens ist er – sofern in dieser Schlichtungsordnung nichts anderes bestimmt ist – frei.

§ 44

Zurückweisung unzulässiger bzw. offenkundig unbegründeter Anträge

Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können ohne mündliche Verhandlung durch den Schlichter zurückgewiesen werden.

§ 45

Beweiserhebung

1. Der Schlichter kann Beweise, insbesondere durch Inaugenscheinnahme oder durch Einholung von Sachverständigengutachten, erheben. Daneben kann der Schlichter von den Parteien gestellte Zeugen und Sachverständige im Rahmen der mündlichen Schlichtungsverhandlung anhören. Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von € 5.000 nicht übersteigen, werden keine Sachverständigen durch den Schlichter beauftragt, es sei denn, dass der Sachverhalt sonst nicht weiter aufklärbar ist.
2. Der Beweiserhebung dient insbesondere auch die in § 18 geregelte Kooperationsmöglichkeit zwischen dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Die Schlichter sind im Sinne einer kosteneffizienten Gestaltung des Schlichtungsverfahrens gehalten, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Klärung sonstiger Fragen zu nutzen.

§ 46

Nichtöffentlichkeit

Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 47

Verfahrensdauer

Das Verfahren soll pro Einzelfall nicht länger als drei Monate dauern, sofern nicht besondere Umstände – wie etwa die Einholung eines Gutachtens oder eine umfangreiche Beweisaufnahme – eine längere Verfahrensdauer erfordern.

§ 48

Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung

Der Schlichter ist in jeder Lage des Verfahrens gehalten, auf eine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien hinzuwirken.

XIV. Schlichtungsvorschlag und Schlichtungsvereinbarung

§ 49

Anforderungen an den schriftlichen Schlichtungsvorschlag

Der vom Schlichter erstellte Schlichtungsvorschlag muss – soweit er nicht mündlich im Rahmen der mündlichen Schlichtungsverhandlung erläutert wird – enthalten:

- a. die Bezeichnung des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters sowie etwaiger Bevollmächtigter;
- b. den Namen des Schlichters;
- c. soweit kein schriftliches Schlichtungsverfahren stattgefunden hat: den Tag, an dem die mündliche Verhandlung stattgefunden hat;
- d. eine kurze Beschreibung des Sachverhalts, der die Grundlage für den Schlichtungsvorschlag darstellt, soweit die Parteien hierauf nicht einvernehmlich verzichten;
- e. eine kurze Darlegung der (rechtlichen und tatsächlichen) Gründe für den Schlichtungsvorschlag, soweit die Parteien hierauf nicht einvernehmlich verzichten;
- f. den konkreten Inhalt und Wortlaut der nach Vorschlag des Schlichters zwischen den Parteien abzuschließenden Vereinbarung („*Schlichtungsvereinbarung*“) sowie konkrete Regelungen zu der Umsetzung bzw. der praktischen Durchführung der Schlichtungsvereinbarung;
- g. gegebenenfalls: einen Vorschlag zur Erstattung von Kosten des Antragstellers, die diesem durch die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts oder Beauftragung eines Sachverständigen entstanden sind (vgl. § 53 und § 54).

§ 50

Schlichtungsvereinbarung

1. Nehmen beide Parteien den Schlichtungsvorschlag durch Abgabe entsprechender Erklärungen gegenüber der Schlichtungsstelle an, so kommt eine zivilrechtlich rechtsverbindliche Schlichtungsvereinbarung zustande. Dies ist durch den Schlichter auf einer Ausfertigung des Schlichtungsvorschlags unter Angabe des Eingangs der jeweiligen Zustimmungserklärungen nebst einer Feststellung, dass eine Schlichtungsvereinbarung zustande gekommen ist, zu vermerken. Die mit der Unterschrift des Schlichters versehene so hergestellte, mit Ort und Datum versehene Schlichtungsvereinbarung wird dem Antragsteller und dem Antragsgegner durch die Geschäftsstelle übermittelt.
2. Verständigen sich die Parteien abweichend vom Schlichtungsvorschlag, zeigen sie dies der Schlichtungsstelle durch gleichlautende Erklärungen, die auch den Inhalt der Einigung enthalten, an. Der Schlichter stellt sodann das Zustandekommen und den Inhalt der Einigung unter dem Datum der zuletzt eingegangenen Erklärung fest und übermittelt den Parteien eine von ihm unterzeichnete Ausfertigung. Die Vereinbarung gilt mit der Unterschrift des Schlichters als zustande gekommen

§ 51

Rechtsfolgen der Schlichtungsvereinbarung, Zahlungsfristen

Der Antragsgegner ist zur Durchführung der in der Schlichtungsvereinbarung geregelten Vereinbarungen innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet. Die Frist kann durch Umstände, die nicht im Einflussbereich des Antragsgegners liegen, verlängert werden.

XV. Kosten bzw. Kostenerstattung

§ 52

Kostenfreiheit des Verfahrens für Antragsteller

Das Schlichtungsverfahren ist – sofern in dieser Schlichtungsordnung nichts anderes geregelt ist – für den Antragsteller grundsätzlich kostenfrei. Der Schlichter kann jedoch in Fällen der missbräuchlichen Anrufung der Schlichtungsstelle eine anteilige Übernahme entstandener Verfahrenskosten durch den Antragsteller beschließen.

§ 53

Erstattung von Kosten eines Privatgutachtens

1. Beauftragt der Antragsteller vor Antragstellung oder im Verlauf des Schlichtungsverfahrens einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Begründung seiner im Schlichtungsantrag geltend gemachten Ansprüche („*Privatgutachten*“), sind derartige Kosten – soweit nicht in § 53 Abs. 2 anders geregelt - nicht erstattungsfähig.
2. In Fällen besonderer Komplexität oder wenn dem Antragsteller aufgrund seiner persönlichen oder finanziellen Situation die Tragung der Kosten für ein Privatgutachten unzumutbar erscheint, kann der Schlichter im Schlichtungsvorschlag eine angemessene Regelung zur Tragung der hierfür entstandenen Kosten vorschlagen. Es wird jedoch klargestellt, dass eine Kostentragung durch den Antragsgegner nur in denjenigen Fällen erfolgt, in denen eine Schlichtungsvereinbarung zustande kommt.

§ 54

Erstattung von Rechtsanwalts-Kosten

1. Beauftragt der Antragsteller vor Antragstellung oder im Verlauf des Schlichtungsverfahrens einen Rechtsanwalt mit der Verfolgung seiner im Schlichtungsantrag geltend gemachten Ansprüche, sind derartige Kosten – soweit nicht in § 54 Abs. 2 anders geregelt – nicht erstattungsfähig.
2. In Fällen besonderer Komplexität oder wenn dem Antragsteller aufgrund seiner persönlichen oder finanziellen Situation die Tragung der Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes unzumutbar erscheint, kann der Schlichter im Schlichtungsvorschlag eine angemessene Regelung zur Tragung der hierfür entstandenen Kosten vorschlagen. Es wird jedoch klargestellt, dass eine Kostentragung durch den Antragsgegner nur in denjenigen Fällen erfolgt, in denen eine Schlichtungsvereinbarung zustande kommt.

XVI. Verfahrensbeendigung

§ 55

Verfahrensbeendigung durch Annahme oder Ablehnung des Schlichtungsvorschlags

Das Schlichtungsverfahren endet grundsätzlich entweder mit dem Zustandekommen einer Schlichtungsvereinbarung durch den Antragsteller und den Antragsgegner oder mit der endgültigen Ablehnung des Schlichtungsvorschlags durch den Antragsteller oder den Antragsgegner.

§ 56 Weitere Beendigungsgründe

Darüber hinaus endet das Schlichtungsverfahren auch

- a. durch Zurückweisung eines Schlichtungsantrags durch den Schlichter wegen offensichtlicher Unzulässigkeit und/oder Unbegründetheit (vgl. § 44),
- b. bei einem Anerkenntnis des Antragsgegners (vgl. § 29 und § 30),
- c. bei einer Antragsrücknahme durch den Antragsteller oder den Abschluss eines Vergleichs der Parteien während oder außerhalb des Schlichtungsverfahrens oder
- d. sobald entweder der Antragsteller oder der Antragsgegner ein ordentliches Gericht anruft oder schriftlich erklärt, dass eine Klärung der im Schlichtungsantrag geltend gemachten Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg herbeigeführt werden soll.

§ 57 Bescheinigung über Nichteinigung

Bei Schlichtungsverfahren, die nicht durch die Abgabe eines Anerkenntnisses oder eine Schlichtungsvereinbarung enden, erstellt die Geschäftsstelle auf gesonderten Antrag des Antragstellers oder des Antragsgegners eine Bescheinigung i.S.d. § 15a Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 1 Satz 2 EGZPO.

XVII. Vergütung der Schlichter

§ 58 Regelung in einer Kostenordnung

Für im Rahmen der Schlichtung anfallende Kosten einschließlich der Vergütung der Schlichter gilt die beigelegte Kostenordnung (**Anlage 4**).

XVIII. Rechtsweg, Verjährung, Wirkung

§ 59

Zugang zu den ordentlichen Gerichten

Einem Antragsteller steht jederzeit die Verfolgung seiner Ansprüche vor den staatlichen Gerichten offen. Der ordentliche Rechtsweg wird durch die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht beschränkt oder ausgeschlossen.

§ 60

Präjudizielle Wirkungen

1. Willenserklärungen oder Verfahrenshandlungen der Parteien sowie Schlichtungsvorschläge, die nicht angenommen wurden, haben keine präjudizielle Wirkung für ein etwa nachfolgendes Verfahren vor einem ordentlichen Gericht.
2. Kommt es zu einer Verfahrensbeendigung durch Anerkenntnis, Vergleich oder Schlichtungsvereinbarung, so beschränken sich die diesbezüglichen Rechtswirkungen und Rechtsfolgen auf denjenigen Sachverhalt und hieraus abgeleitetem Anspruch, der Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war. Es besteht keine Verpflichtung einer Partei, sich bei der Verfolgung anderer Ansprüche erneut dieser oder einer späteren Schlichtungsordnung zu unterwerfen.
3. Feststellungen und sonstige Erkenntnisse aus dem „*Schlichtungsverfahren für Sofortmaßnahmen*“, können, sofern das betreffende Verfahren mit einem Anerkenntnis oder einer Schlichtungsvereinbarung beendet wurde, in dem späteren „*Schlichtungsverfahren zur Schadensbeseitigung*“ verwendet werden.

IXX. Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer, Nebenbestimmungen

§ 61

Inkrafttreten dieser Schlichtungsordnung

Diese Schlichtungsordnung tritt am Tage der rechtsverbindlichen Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die Vertragsschließenden in Kraft.

§ 62

Gültigkeitsdauer, Änderungen an der Schlichtungsordnung

Diese Schlichtungsordnung hat ab Inkrafttreten eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von drei Monaten von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

§ 63

Schwebende Verfahren

Jeder während eines Gültigkeitszeitraums dieser Schlichtungsordnung eingehende Schlichtungsantrag wird durch die Schlichtungsstelle bis zur Beendigung dieses Verfahrens auf der Grundlage der Bestimmungen in dieser Schlichtungsordnung bearbeitet; dies gilt unabhängig davon, ob die Gültigkeitsdauer dieser Schlichtungsordnung verlängert wird oder ob eine geänderte Schlichtungsordnung ergeht.

§ 64

Nebenbestimmungen

1. Änderungen dieser Schlichtungsordnung sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsschließenden schriftlich vereinbart werden.
2. Als Erfüllungsort für Ansprüche im Rahmen dieser Schlichtungsordnung wird Staufen im Breisgau vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Schlichtungsordnung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Schlichtungsordnung eine Lücke enthält, die die Vertragsschließenden nicht an anderer Stelle geregelt haben. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck dieser Schlichtungsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

§ 65
Verzeichnis der Anlagen

Dieser Schlichtungsordnung sind folgende Anlagen beigelegt, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

Anlage 1: Letzte aktuelle Messung des Vermessungsamts des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald - Vermessungsverwaltung - vom [•] betreffend Geländeänderungen im Gebiet der Stadt Staufen seit Beginn der Geothermiebohrungen

Anlage 2: Muster eines „*Schlichtungsantrags für Sofortmaßnahmen*“

Anlage 3: Muster eines „*Schlichtungsantrags auf Durchführung eines Eilverfahrens*“

Anlage 4: Kostenordnung

Ort, Datum

Ort, Datum

Michael Benitz
Bürgermeister der Stadt Staufen

Ort, Datum

Csaba-Peter Gaspar
Geschäftsführer IGR

Ort, Datum

Clemens Oberle
Geschäftsführer IG R